

Gesellschaftsvertrag

der

Kolpingwerk Deutschland gemeinnützige GmbH (vormals: Kolpingwerk Deutschland gGmbH)

§ 1 **Firma, Sitz**

(1)

Die Firma der Gesellschaft lautet: **Kolpingwerk Deutschland gemeinnützige GmbH**

(2)

Der Sitz der Gesellschaft ist Köln.

§ 2 **Gegenstand des Unternehmens**

(1)

Die Kolpingwerk Deutschland gemeinnützige GmbH ist einer der Rechtsträger des Kolpingwerkes Deutschland.

Die Gesellschaft verfolgt folgende Zwecke:

- die Förderung der Jugendhilfe und der Erziehung, der Jugend- und der Erwachsenenarbeit und –bildung durch Wahrnehmung religiöser, jugendpflegerischer und jugenderzieherischer, gesellschaftlicher, kultureller und berufsbildender Aufgaben,
- die Förderung der Altenhilfe,
- die Förderung der Völkerverständigung sowie
- die Förderung der Sozial- und Entwicklungshilfe

auf kirchlicher und gesellschaftspolitischer Grundlage.

(2)

Der Unternehmensgegenstand der Gesellschaft wird insbesondere verwirklicht durch:

Die Gesellschaft bietet den Mitgliedern der Kolpingsfamilien und anderen Personen Hilfen zur Persönlichkeitsentfaltung i.S.d. Leitbildes des Kolpingwerkes Deutschland unter besondere Betonung einer umfassenden Bildung an.

Die Förderung der Völkerverständigung und der Sozial- und Entwicklungshilfe wird insbesondere verwirklicht durch Veranstaltungen von Jugendgemeinschaftsdiensten sowie Unterstützung entsprechender Einrichtungen im Bereich des Kolpingwerkes.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1)

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2)

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.

(3)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Stammkapital, Einlagen

(1)

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EURO 50.000,00 (in Worten: Fünftausend EURO).

(2)

Die Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters ist zulässig. Im Falle der Einziehung erhält der betroffene Gesellschafter nur seine eingezahlten Kapitalanteile (Bareinlagen) und Beträge in Höhe des gemeinen Wertes der von ihm geleisteten Sacheinlagen im Zeitpunkt der Leistung zurück. Darüber hinaus steht ihm eine Abfindung nicht zu.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind: a) der/die Geschäftsführer,
b) die Gesellschafterversammlung,
c) der Aufsichtsrat.

§ 7 Vertretung der Gesellschaft, Geschäftsführung

(1)

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein.

Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.

(2)

Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss Geschäftsführern die alleinige Vertretungsbefugnis erteilen und/oder Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

(3)

Geschäftsführer sind im Verhältnis zur Gesellschaft verpflichtet, diejenigen Beschränkungen einzuhalten, die ihnen vom Gesetz, durch diesen Gesellschaftsvertrag, durch Beschlüsse des Gesellschafters oder durch eine Geschäftsordnung auferlegt oder in dem mit ihnen geschlossenen Anstellungsvertrag enthalten sind.

(4)

Die Geschäftsführer sind an Weisungen der Gesellschafterversammlung gebunden. Die vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung ist in den gesetzlich vorgesehenen Fällen sowie für nachfolgend aufgeführte Geschäfte erforderlich:

- a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Gebäuden;
- b) Erwerb und Veräußerung anderer Unternehmen und Beteiligungen daran sowie die Veräußerung von eigenen Geschäftsanteilen der Gesellschaft;
- c) Veräußerung oder Verpachtung des eigenen Unternehmens oder von Betrieben im Ganzen oder zum Teil;
- d) Errichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen sowie Einrichtung und Auflösung von Aufgabenbereichen, Abteilungen, Referaten sowie Aufgabe eines bisherigen Geschäftszweigs;
- e) Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen und Kooperationsverträgen mit anderen Unternehmen;
- f) Ausübung von Gesellschafterrechten in Tochtergesellschaften. Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Zustimmung mit derjenigen Mehrheit, die für den jeweiligen Gegenstand nach dem Gesetz beziehungsweise nach der Satzung des Tochterunternehmens erforderlich ist.

In Fällen, in denen die Ausübung von Gesellschafterrechten dringend erforderlich ist, können Gesellschafterrechte auch ohne vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung ausgeübt werden. Über solche Maßnahmen sind die Gesellschafter unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Dringlichkeit ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die unverzügliche Ausübung von Gesellschafterrechten erforderlich ist, um eine Gefahr oder einen Schaden für das betroffene Unternehmen abzuwenden oder wenn dem Unternehmen bei nicht rechtzeitiger Ausübung der Gesellschafterrechte ein Rechtsverlust droht.

(5)

Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, dass die Geschäftsführer für weitere Geschäfte der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats oder der Gesellschafterversammlung bedürfen. Der Katalog der zustimmungsbedürftigen Geschäfte ist Bestandteil einer Geschäftsordnung, die die Gesellschafter gesondert beschließen.

Die vorstehend zu Ziffern (4) und (5) bestimmten Zustimmungserfordernisse gelten auch für Geschäfte, über die die Gesellschaft als Gesellschafterin anderer Gesellschaften zu beschließen hat.

(6)

Die Geschäftsführer können vom Wettbewerbsverbot, auch unentgeltlich, ganz oder teilweise befreit werden. Die Einzelheiten insbesondere hinsichtlich der Abgrenzung, auch bezüglich eines eventuellen Entgeltes, können in einem einfachen Gesellschafterbeschluss bzw. nach Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung im Geschäftsführerdienstvertrag ohne notarielle Beurkundung und mit einfacher Mehrheit festgelegt werden.

§ 8 Gesellschafterversammlung

(1)

Eine Gesellschafterversammlung ist zu berufen, wenn eine Beschlussfassung erforderlich wird, wenn die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft liegt oder wenn mindestens drei Gesellschafter dies schriftlich verlangen.

Jährlich ist zumindest eine Gesellschafterversammlung in den ersten neun Monaten des Geschäftsjahres einzuberufen. Die Einberufung zu den Gesellschafterversammlungen erfolgt durch den oder die Geschäftsführer durch einfachen Brief oder Email unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung. Zwischen Absendung des einfachen Briefes und der Gesellschafterversammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.

(2)

Der Bestimmung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere:

- a) Die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses.
- b) Die Entscheidung über die Offenlegung eines Einzelabschlusses nach internationalen Rechnungslegungsstandards (§ 325 Abs. 2a HGB) und über die Billigung des von der Geschäftsführung aufgestellten Abschlusses.
- c) Die Billigung eines von den Geschäftsführern aufgestellten Konzernabschlusses.
- d) Die Einforderung der Einlagen.
- e) Die Rückzahlung von Nachschüssen.
- f) Die Teilung, die Zusammenlegung sowie die Einziehung von Geschäftsanteilen.
- g) Die Bestellung sowie die Abberufung der Geschäftsführer sowie die Entlastung derselben und die Wahl sowie die Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder sowie die Entlastung derselben.
- h) Die Bestellung von Prokuristen und von Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb.
- i) Die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft aus der Gründung oder Geschäftsführung gegen Geschäftsführer oder Gesellschafter zustehen.
- j) Die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und über den Stellenplan.
- k) Die Wahl des Abschlussprüfers und des Beraters in steuerlichen Fragen.

Der Gesellschafterversammlung obliegt darüber hinaus die Beschlussfassung über alle ihr sonst gesetzlich oder nach dieser Satzung obliegenden Gegenstände, soweit sie nicht dem Aufsichtsrat übertragen ist.

(3)

Die Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50 % des Stammkapitals vertreten sind. Sind weniger als 50 % des Stammkapitals vertreten, ist unter Beachtung der Ziffer (1) unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig, falls hierauf in der Einberufung hingewiesen wird.

Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der Stimmen zustande, soweit die Satzung oder das Gesetz nicht eine größere Mehrheit vorschreiben.

Eine Satzungsänderung bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit. Eine Änderung des Gesellschaftszwecks bedarf eines einstimmigen Beschlusses.

(4)

Je € 1,-- eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.

(5)

Gesellschafterbeschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren oder per Telefax oder E-Mail gefasst werden, wenn alle Gesellschafter dem Verfahren zustimmen. Das abweichende Beschlussverfahren, die Zustimmung des Gesellschafters hierzu und das Beschlussergebnis sind in einer Niederschrift festzustellen. Die Niederschrift ist durch einen Geschäftsführer zu unterzeichnen.

(6)

Über alle Gesellschafterbeschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von mindestens einem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Aufsichtsrat

(1)

Der Aufsichtsrat hat die Aufgabe, die Tätigkeit der Geschäftsführung zu überwachen und die Geschäftsführung in wichtigen Angelegenheiten der Gesellschaft zu beraten.

Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat die folgenden Befugnisse:

- a) Den Geschäftsführern gegenüber vertritt der Aufsichtsrat die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Das Recht des Gesellschafters der Geschäftsführung aufgrund Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung Weisungen zu erteilen, bleibt unberührt.
- b) Beschlussfassung über die Zustimmung zu Geschäftsführungsmaßnahmen, soweit die Gesellschafterversammlung dies im Rahmen einer Geschäftsordnung gemäß § 7 der Satzung beschließt.
- c) Wird lt. Gesellschafterbeschluss keine externe Abschlussprüfung durchgeführt und ist eine solche auch nicht erforderlich, obliegt es dem Aufsichtsrat, die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die Richtigkeit des von den Geschäftsführern aufgestellten Jahresabschlusses zu prüfen.
- d) Der Aufsichtsrat prüft die Einhaltung der Satzung und der Beschlusslagen des Aufsichtsrats und der Gesellschafterversammlung durch die Geschäftsführer.

Der Aufsichtsrat erstattet der Gesellschafterversammlung schriftlich und mündlich Bericht über seine Tätigkeit und über das Ergebnis der Abschlussprüfung und legt den Gesellschaftern den Bericht des Abschlussprüfers vor. Der Bericht soll der Gesellschafterversammlung ein zutreffendes Bild von der Geschäftsführung vermitteln.

(2)

Für die Vertretung der Gesellschaft, soweit diese dem Aufsichtsrat nach Maßgabe der Ziffer (1) a) übertragen ist, gilt folgendes:

Ist eine Willenserklärung gegenüber der Gesellschaft abzugeben, genügt die Abgabe der Willenserklärung gegenüber einem Aufsichtsratsmitglied.

Die Geschäftsführungsbefugnis im Innenverhältnis steht insoweit dem Aufsichtsrat insgesamt zu. Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, dass der Aufsichtsrat für bestimmte Geschäfte der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.

Im Außenverhältnis sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende jeweils einzelvertretungsberechtigt. Der stellvertretende Vorsitzende darf seine Vertretungsmacht nur ausüben, wenn der Vorsitzende verhindert ist; die Wirksamkeit der Vertretung durch den stellvertretenden Vorsitzenden nach außen bleibt hiervon unberührt.

(3)

Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 3 und maximal 8 Personen. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden mit der Mehrheit der Stimmen.

(4)

Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Der Aufsichtsrat bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Gewählt werden kann, wer Mitglied der Deutschen Kolpingsfamilie e. V. ist. Endet die Mitgliedschaft eines Aufsichtsratsmitglieds in der Deutschen Kolpingsfamilie e. V., endet sein Aufsichtsratsmandat.

Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vorzeitig aus, ist für die verbleibende Amtszeit auf der nächsten Gesellschafterversammlung ein Aufsichtsratsmitglied nachzuwählen.

(5)

Der Aufsichtsrat kommt mindestens einmal im Quartal zusammen. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden oder während seiner Abwesenheit durch den stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann die Einberufung einer außerordentlichen Aufsichtsratssitzung verlangen.

Für die Beschlussfassung gelten die Regelungen über die Gesellschafterversammlung entsprechend mit der Maßgabe, dass jedem Aufsichtsratsmitglied eine Stimme zusteht. Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben, welche die Einzelheiten regelt.

(6)

Der Aufsichtsrat hat Anspruch auf Erstattung seiner nachgewiesenen Auslagen. Die Auslagen müssen angemessen sein und dürfen die Grenzen der Einkommensteuer-/ Lohnsteuerrichtlinien nicht übersteigen.

Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, dass der Aufsichtsrat zusätzlich zur Auslagenerstattung für seine Tätigkeit eine in Anbetracht der Gemeinnützigkeit angemessene Vergütung erhält.

§ 10

Bekanntmachungen der Gesellschaft

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 11

Liquidation, Wegfall des Gesellschaftszwecks

(1)

Zu einem Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft bedarf es einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit. Die Gesellschaft wird außer in den Fällen eines Auflösungsbeschlusses der Gesellschafter auch dann aufgelöst, wenn über den Wegfall steuerbegünstigter Zwecke der Gesellschaft eine bestandskräftige Entscheidung der Finanzverwaltung oder ein rechtskräftiges Urteil vorliegt.

(2)

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführer als Liquidatoren, soweit sie nicht durch Beschluss der Gesellschafterversammlung anderen Personen übertragen wird. Für die Geschäftsführung der Liquidatoren gilt § 7 entsprechend.

(3)

An die Gesellschafter dürfen im Rahmen der Liquidation nur ihre eingezahlten Kapitalanteile (Bareinlagen) und Beträge in Höhe des gemeinen Werts der von ihnen geleisteten Sacheinlagen im Zeitpunkt der Leistung zurückbezahlt werden. Im Übrigen fällt das Vermögen der Gesellschaft an das Kolpingwerk Deutschland

mit Sitz in Köln, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Sollte das Kolpingwerk Deutschland zu diesem Zeitpunkt nicht mehr existieren oder nicht mehr als gemeinnützig anerkannt sein, tritt an seine Stelle die Gemeinschaftsstiftung Kolpingwerk Deutschland.

§ 12 Verwendung des Ergebnisses

(1)

Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Gewinne sind vielmehr nach Absatz 2 einer Rücklage zuzuführen oder auf neue Rechnung vorzutragen. Werden Gewinne auf neue Rechnung vorge-
tragen, so sind sie im nachfolgenden Geschäftsjahr ausschließlich und unmittelbar zu dem Gesellschaftszweck zu verwenden oder einer zweckgebundenen Rücklage nach Absatz 2 zuzuführen.

(2)

Die Gesellschafterversammlung kann beschließen:

- a) in dem jeweils für die Steuervergünstigung unschädlichen Umfang den Überschuss der Einnahmen über die Kosten aus Vermögensverwaltung und darüber hinaus in dem jeweils für die Steuervergünstigung unschädlichen Umfang sonstige zeitnah zu verwendende Mittel einer freien Rücklage (Gewinnrücklage) zuzuführen,
- b) in dem jeweils für die Steuervergünstigung unschädlichen Umfang die Mittel der Gesellschaft (Gesellschafterzuschüsse und Erträge, wie z. B. aus Spenden und sonstigen Zuwendungen) einer zweckgebundenen Rücklage (Gewinn- bzw. Kapitalrücklage) zuzuführen, wenn und solange dies erforderlich ist, damit die Gesellschaft ihre Zwecke nachhaltig erfüllen kann, insbesondere zur Finanzierung langfristiger Förderungsvorhaben; der Verwendungszweck ist bei der Rücklagenbildung oder -zuführung von der Gesellschafterversammlung zu bestimmen.

(3)

Die Zuwendungen von Mitteln an eine andere gemeinnützige Körperschaft (auch an gemeinnützige Gesellschafter) zur Verwendung für den in § 2 genannten Ge-

gesellschaftszweck oder für steuerbegünstigte gemeinnützige Zwecke ist zulässig. Die Erfüllung des Gesellschaftszwecks durch Mittelzuwendung darf jedoch nicht überwiegen.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages ungültig sein, so bleibt der Vertrag im übrigen gültig.

In einem solchen Falle ist die ungültige Bestimmung des Gesellschaftsvertrages so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck weitestgehend erreicht wird. Entsprechendes gilt, wenn der Gesellschaftsvertrag Lücken aufweist.